Die Wirkung einer im Ehescheidungsprozeß zwischen dem Erlaß und dem Eintritt der Rechtskraft des Berufungsurteils gewährten Verzeihung.

Auszug
aus einer Schrift zur Erlangung der juristischen Doktorwürde bei der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Schlesischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Breslau

vorgelegt von

Herbert Leubuscher
Referendar in Gleiwitz.

Gedruckt mit Genehmigung der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Breslau. Referent: Professor Dr. Schott.

Die vorliegende Arbeit will einen Beitrag liefern zur rechtlichen Würdigung jener eigentümlichen Situation, die sich dadurch ergibt, daß in einem Ehescheidungsprozeß der unschuldige Ehegatte dem schuldigen Ehegatten seine ehelichen Verfehlungen zwischen dem Erlaß und dem Eintritt der Rechtskraft des Berufungsurteils, das die Scheidung der Eheleute ausgesprochen hat, verzeiht.

Da nach der ausdrücklichen Gesetzesbestimmung des § 1570 B.G.B. durch Verzeihung das Recht auf Scheidung erlischt, ist zu prüfen, welche Wirkung diese Vorschrift auf das bereits gefällte aber noch nicht rechtskräftige Berufungsurteil ausübt.

Die in der Literatur besonders von Seckel vertretene Ansicht, daß infolge des Wegfalls des Rechtes auf Scheidung das Berufungsurteil ipso jure unwirksam ist, ist unzutreffend. Denn die Scheidungsklage hat als Gestaltungsklage nur prozessuale, nicht materielle Bedeutung; zu der in dem Urteil ausgesprochenen Gestaltung steht sie in der Beziehung, daß sie als formelle Voraussetzung des Gestaltungsurteils auch die Voraussetzung der Gestaltung bildet. Hervorgerufen wird jedoch die Gestaltung einzig und allein durch das Gestaltungsurteil. Die Rechtswirksamkeit der Gestaltung beruht lediglich auf der Rechtswirksamkeit des Gestaltungsurteils; es kann demgemäß nur durch Aufhebung des Gestaltungsurteils auch die Gestaltung selbst beseitigt werden.

Wohl aber ist es sowohl im Interesse des Scheidungsklägers, der auf seine Rechte aus dem Scheidungsurteil verzichten will, wie im Interesse

des Staates, dem an der Aufrechterhaltung gültiger Ehen gelegen ist, möglich, durch Einlegung der Revision den Eintritt der Rechtskraft des Berufungsurteils zu verhindern und innerhalb der so geschaffenen Fortdauer des Prozesses die zur Aufhebung des Scheidungsurteils erforderlichen prozessualen Handlungen vorzunehmen. Die Revision wird in diesem Falle nicht als Rechtsmittel im eigentlichen Sinne benutzt, um durch das Revisionsgericht eine Nachprüfung der Gesetzmäßigkeit des Berufungsurteils vornehmen zu lassen, sondern lediglich dazu, um dem Revisionskläger die Möglichkeit zu verschaffen, daß er vor dem Revisionsgericht eine Erklärung abgibt, die er an sich ebensowohl in der Vorinstanz hätte abgeben können. Er kann vor dem Revisionsgericht nämlich die Scheidungsklage zurücknehmen oder auf den geltend gemachten Scheidungsanspruch verzichten.

Die in dem angeführten Zeitpunkt gewährte Verzeihung zeitigt also die Wirkung, daß der verzeihende Ehegatte durch Einlegung der Revision die Ehe aufrecht erhalten kann.

Wesentlich anders liegt jedoch der Fall, wenn der unschuldige Ehegatte dem schuldigen Ehegatten zwar seine ehelichen Verfehlungen verzeiht, gegen das Berufungsurteil Revision einzulegen aber nicht gewillt ist.

Der schuldige Ehegatte ist Beklagter, und es wäre ihm nicht möglich in der Revisionsinstanz die Klage zurückzunehmen oder einen Verzicht auszusprechen. Er müßte vor dem Revisionsgericht die ihm gewährte Verzeihung vorbringen, und da das Vorbringen von neuen Tatsachen vor dem Revisionsgericht unmöglich ist, kann er durch Einlegung der Revision das Berufungsurteil nicht beseitigen.

Da auch die Vollstreckungsgegenklage des § 767 Z. P. O. gegenüber dem Scheidungsurteil ein untaugliches und sogar unzulässiges Mittel ist, die in dem genannten Zeitpunkt gewährte Verzeihung vorzubringen, ist dem schuldigen Ehegatten kein Mittel gegeben, die Verzeihung irgendwie geltend zu machen.

Gewiß muß es zwar das höchste Ziel der Rechtsordnung sein, dem materiellen Recht zum Siege zu verhelfen, dieses Bestreben findet aber seine Grenzen an der rechtspolitisch nicht minder bedeutsamen Aufgabe der Rechtsordnung, die Prozesse nicht ins Uferlose wachsen zu lassen, ihre Ausdehnung zu beschränken, auf daß endlich einmal des Streits ein Ende sei.

Führt dieser Grundsatz zu einer Unterdrückung des materiellen Rechts, so ist dies im Sinne der Parteien ein äußerst bedauerliches, aber nach den Grundsätzen der Prozeßökonomie nicht vermeidbares Ergebnis. Hier kann nur der Gesetzgeber helfen.